

N. 106, 10 2. H.

1 I

Yc  
12

Jahnsdorffische  
Bunggesellen=  
**CASSE,**

auf allerhand Fälle

Gelehrter und Ungelehrter/ Bür-  
gerlicher und Land- Leute  
wohl eingerichtet/

durch

innenstehende Articul,

---

LEZERNITZ, 60.

gedruckt bey Conrad Stöpseln. An. 1715.

am 26. April.

a.

860.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLÉ  
GRAND





## Mit Christi Hülffe!



Obwohl die lieben Aeltern  
 nicht unrecht erinnert  
 haben/ daß man sich in  
 der Welt gebührend  
 zu bewerben habe um  
 einen Ehr- Wehr-  
 und Zehr- Pfennig/ indem die Er-  
 fahrung lehret/ daß ein ehrlicher Mensch  
 keinerley füglich entbehren kan; dennoch  
 wollen bey erfolgten und heutigen Nah-  
 rungs- losen Zeiten/ die doch so viel Aus-  
 gaben erfordern/ die sonst bekantten  
 Mittel kaum hinlänglich seyn / ei-  
 nen Wehr- und Zehr- geschweige  
 denn einen Ehren- Pfennig zu er-  
 spahren. Daher man bedacht gewes-  
 sen/

sen/ auf eine ausserordentliche / doch zulässliche Art solchen zu colligiren/nehmlich durch aufgerichtete Cassen/ darinnen die Interessenten von einer Zeit zur andern ordentlich etwas beylegen lassen/ wodurch sie gleichsam unvermerckt in wenig Jahren zu einem Stück Geldes kommen seyn. Weiln nun solches auch unter Junggesellen üblich worden/ haben sie sich mit solchen Cassen- Geld beydes in ihren ehrlichen Heyrathen sehr wohl helfen/ als auch nach ihren erfolgten Tod ein ehrlich Begräbniß bestellen lassen können. Dieses und weil durch solche Cassen gewisser massen Frömmigkeit/ Zucht und Erbarkeit der Jugend/ die heutiges Tages auf sehr schlüpfferigen Wegen zu gehen pfelet/ kan erhalten werden/ hat einige Junggesellen veranlasset / hiesiges Orts dergleichen aufzurichten. Damit sie aber nicht nur angefangen/ sondern auch wohl und ordentlich erhalten werden möchte/ und nicht weniäer die Nachkommen/ als die Anfänger sich daraus erhohlen könnten/ sind allerseits einig worden/ über gewisse und nachfolgende Articul zu halten:

Artic. I.

## Artic. I.

Die Anzahl derer Membrorum dieser Societät bestehet in nicht mehr/ als Sechzig Junggesellen/ die sich aber alle ehrlicher Geburth/ ehrlichen Gewerbes und Wandels mit Bestande der Wahrheit müssen rühmen können/ auch ein gutes Zeugniß ihrer Frömmigkeit haben/ annoch unverlobet/ nicht gefährlich frantz und nicht über 50. Jahr alt/ sonst aber einheimisch oder fremde seyn dürfen.

## Art. II.

Der sämtl. Societät und Cassé sind vorgesezt ein Inspector, ein Adjunctus und ein Beysitzer/ deren Berrichtungen zwar meistens unterschieden/ doch alle auf das Aufnehmen der Cassé gerichtet sind. Die Inspection nebst der Registratur verwaltet allezeit der Herr Pfarrer hiesiges Orts/ so/ daß er zwey Schlüssel zum Kästlein hat/ das Expectanten Register hält/ die jährliche Rechnungen über Einnahme und Ausgabe führet/ sich das Geld zuzehlen lästet und darüber quittiret/ hinwieder Geld auszahlet/ Quittungen darüber fordert und aufhebt/

hebt/ Capitalia ausleihet/ die Pfänder  
 verwahrlich bengelegt/ oder an statt der  
 Pfänder schriftl. Caution, extraordinai-  
 ren Beytrag ausschreiben lästet zc. vor  
 welche Bemühung er am ersten Convent  
 und so denn jährl. drey R. Thlr. von der  
 Einlage bekommt. Der Adjunctus, so ent-  
 weder der hiesige Hr. Schulmeister ist/  
 oder wen der Herr Inspector hierzu ge-  
 schickt erkennen wird/ hilfft auf alle Wei-  
 se der Cassen Aufnahmen besorgen/ be-  
 wahret einen Schlüssel zum Kästlein/  
 nimmt die gezahlten Gelder in Termi-  
 no zugleich mit in Augenschein/ und no-  
 tificiret denen Membris schriftlich/ was  
 der Herr Inspector in Freud- und Trau-  
 er Fällen vor nöthig erachtet/ wofür  
 er aus der Cassen jährl. Einen R. Thlr.  
 erhält. Der Beyfizer muß allezeit im  
 hiesigen Dorffe sich des Jahrs über auf-  
 halten/ im Fall aber kein Membrum von  
 hiesigen Orte sich bey der Societät be-  
 finden solte/ in einen derer nechsten Dor-  
 ter wohnen/ alle Jahre verändert wer-  
 den/ den vierdten Schlüssel zur Cassen in  
 seiner Verwahrung haben/ gegenwärtig  
 seyn/ wenn etwas soll hinein gelegt/ o-  
 der heraus genommen werden/ und oh-  
 ne



ne erhebliche Ursache am Convent nicht ausbleiben/ auch auf Verlangen des Herrn Inspectoris ungesäumt bey ihm erscheinen. Vor solchen drey Personen lassen die Membra alle Societäts Sachen denen Articuln gemäß entscheiden: doch kan der Herr Inspector nach seinem Belieben die Membra votiren lassen/ um nach denen meisten Votis den Schluß über etwas zweiffelhafften abzulassen; Wenn nun so dann die Vota zweyer Partheyen einander gleich an der Zahl seyn solten/ kömmt dem Herrn Inspectori ein Decisiv-Votum zu. Der Ausspruch falle nun/ wie er wolle/ so sind doch die Membra damit allezeit wohl zufrieden.

### III.

Daferne aber/ wider Vermuthen/ ein Membrum aus Eigensinn durch Process etwas/ so denen bereits bewilligten Articuln entgegen wäre/ erzwingen wolte/ sind alle übrigen Membra schuldig/ so viel an Gelde außerordentlich und in gleichen Quanto beyzutragen/ als die Articul zubeschützen/ nöthig seyn möchte/ bey Verlust ihrer ganzen bey der

Casse stehenden Summa, als welche so dann nicht der Casse/ sondern denen übrigen getreuen Membris zu gleicher Theilung unter Sie anheim fiele. Und weil sich ein solches zänckisches Membrum von der Societät nach den II. Art. selbst ausschlöße/ würde dessen bey der Casse sonst stehendes Quantum gleicher Gestalt durch gleiche Portiones unter die übrigen Membra vertheilet.

## IV.

Ist nun wegen solcher oder anderer Begebenheit eine außerordentliche Zusammenkunft nöthig/ stellen sich alle Membra auf erhaltene schriftliche Nachricht hiervon am gewöhnlichen Orte willigst ein/ oder es lassen sich die Ausbleibende/ wie sonst am ordentl. Convent, was die Anwesenden beschloffen haben/ gefallen.

## V.

Es gebrauchet ein Membrum allezeit und also auch bey der Zusammenkunft billig alle Bescheidenheit gegen den Herrn Inspectorem, Adjunctum und Besizer/ enthält sich hingegen aller Schmah. Reden gegen Sie oder ande-  
re

re Membra, item des Fluchens/ Schwere-  
rens und Lügens wider andere bey  
Vermeidung 8. Gr. Straffe.

## VI.

Der ordentliche Convent oder die  
Zusammenkunft derer Interessenten  
wird in hiesiger Pfarr Wohnung jährl.  
Frentags nach denen Heil. Ofter-  
Feyertagen Vormittags von 9.  
bis 12. Uhr gehalten / wornach sich  
ein ieder beständig richtet/ ohne schriftl.  
Nachricht deswegen vom Adjuncto zu-  
erwarten: An welchen Termino die  
ordentliche Einlage und/ wo nöthig/ der  
Beytrag geschiehet / die jährl. Rechnung  
abgelegt wird/ neue Membra zuweilen  
angenommen / und andere im II. Art.  
gemeldte Dinge mehr verrichtet und ab-  
gehandelt werden.

## VII.

In Termino ist die ordentliche Ein-  
lage ein Jahr/ wie das andere/ Ein  
Thaler gut current, der auferordentl.  
Beytrag aber in oder aufer dem Convent  
Sechs Groschen. Die sich als Expe-

A 5

ctan-

stanten einschreiben lassen / zahlen  
6. Gr. in die Cassé. Und so einem Jung-  
gesellen bey seinen Lebzeiten oder denen  
Erben nach dessen Tod sein ihm zuste-  
hendes Quantum aus der Cassé entrichtet  
wird / quittiren sie darüber und gönnen  
aus Dankbarkeit der Cassé etwas ge-  
wisses davon / nehml.

Von 5. Thl. 6. Gr. Von 35. Thl. 33. Gr.

12.	15.	40.	36.
20.	22.	45.	40.
25.	26.	50.	42.
30.	30.		

Und so fort von ie-  
den derer folgenden Jahre 2. Gr. mehr.

## VIII

Ob es nun wohl am besten würde  
gethan seyn / wenn ein jedes Membrum  
persönlich in Termino erschiene / den-  
noch aber / wo jemand erhebliche Ursa-  
chen hat / und beydes Einlage / als Bey-  
trag richtig zahlen läffet / kan er auch ei-  
nem andern Commission auftragen / zu  
dem Ende und daß der außerordentliche  
Beytrag zu gehöriger Zeit entrichtet  
werde / bestellen sich die weitentlegenen  
Membra ein nahegeessenes / so statt sei-  
ner den Verlag thut. Der Herr Inspe-  
ctor

ctor hingegen/ Adjunctus und Beyfizer  
 müssen zugegen seyn/ es verhindere sie  
 denn einer unumgängliche Noth/ in wel-  
 chen Fall sie aber einer der Societät ver-  
 wandten Person/ und die dem Herrn  
 Inspectori anstehet/ ihre Vices auftragen.

VLXX IX.

Damit der Beytrag ordentlich er-  
 leget werde/ macht der Adjunctus auf  
 Verordnung des Herrn Inspectoris un-  
 verzüglich mit zwey Schreiben nach  
 zwey unterschiedenen Orten die Ursache  
 und den eigentlichen Zahltag bekant/  
 welche durch die Membra ohne Unfos-  
 ten der Cassé fortgefördert werden/  
 damit ein jedes das Seinige zu ange-  
 meldter Zeit abführen und Straffe ver-  
 meiden könne. Das man aber erfah-  
 re/ wer Schuld an vorgegangener Un-  
 ordnung und so dann zu straffen sey/ un-  
 unterschreibet/ oder lässet unterschreiben  
 ein ieder Junggefelle seinen Nahmen  
 und den Tag/ da er das Schreiben em-  
 pfangen und wieder fortgeschicket hat.

X.

Wer die ordentliche Einlage oder  
 den Beytrag nicht zu gehöriger Zeit ent-  
 rich-

richtet / muß hernach noch einmahl so  
viel zahlen / oder / was er nicht zahlet /  
sich einstens abziehen / und / wo er am  
dritten Termin die Zahlung nicht leistet /  
alles aus der Casse zufodern habenden  
Geldes sich verlustig machen und von  
der Societät excludiren lassen. Wie  
wohl dieses dem XI. XII. und XIX. Art.  
nicht entgegen ist.

## XI.

Solte ein Interessent vier Jahre  
lang zum wenigsten seine Schuldigkeit  
wohl beobachtet haben / könnte aber we-  
gen zugestossenen Unglücks das Seinige  
nicht ordentlich mehr abtragen / verlegt  
die Casse vor ihn beydes ordentliche  
Einlage / als auch den Beytrag so lan-  
ge / bis das Neundte Jahr / von seinem  
Antritt an gerechnet / erfüllet / damit er  
sich inzwischen wieder erhohlen könne.  
Solte er aber nach Verfließung solcher  
Zeit noch nicht wieder in Stande seyn /  
das Seinige zu contribuiren / thut die  
Casse den Verlag nicht länger / sondern  
zahlt ihm zu seiner Nothdurfft funffzig  
R. Thal. aus / wovon er aus Danckbar-  
keit der Casse den Verlag und von ieden  
Jah:

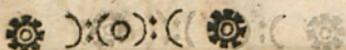
Jahre/ in welchen sie vor ihn verleget/  
Acht Groschen statt eines Zinnses als  
bald zuerlanet/ und sich übrigens nach  
den VII. Art. bezeiget.

## XII.

Das Geld/ Pfänder/ Articulu und  
andere zur Societät gehörige Scripturen  
wohl zu verwahren ist ein eisernes Käst-  
lein mit vier Schlössern verfertigt wor-  
den/ darzu der Herr Inspector zwey  
Schlüssel behält/ selbiges auch hier oder  
auswärts so gut/ als das Seinige/ ver-  
wahret/ ist aber weder vor Diebstahl/  
noch Feuers-Gefahr deswegen zu stehen  
gehalten: Den dritten Schlüssel hat der  
Adjunctus, und den vierdten der Ben-  
figer.

## XIII.

Sind mit der Zeit baare Mittel bey  
der Casse/ leihet man Capitalia aus auf  
gut Pfand oder Bürgschafft/ iedoch nie-  
mahls länger / als auf Ein Jahr und  
läffet sichs mit 5. pro Cent. verzinnsen/  
solchen Zinns auch alsbald pränumeri-  
ren: Das Pfand schreibet der künfftige  
Schuldner wiederkäufflich auf 1. Jahr  
der Societät zu/ vor eine solche Summa/  
die



die das entlehnte Capital austrägt. Burgschafft wird von niemanden/ als von 1. 2. oder mehr Membris angenommen/ die ihr in die Casse baar bezahltes Geld der Societät unterpfändlich ver schreiben.

## XIV.

Waschafftige Leute werden bey der Societät nicht gelitten/ daher wenn jemand/ wer er auch seyn möchte/ andern so nicht Membra seyn/ etwas von der Casse Capital-Summa, von derer anvertrauten Pfänder Werth und Beschaffenheit/ von den Nahmen oder Conditionen derer Personen/ die sie versetzet/ von eigentlichen Ort und Stelle/ wo die Casse sich befindet/ entdeckt hätte/ wird er jedes mahl/ so er dessen überführet worden/ mit 12. Gr. bestraffet: Ja/ es wird/ wann er solches mehr/ als 2. mahl gethan/ durch votiren derer Membrorum ausgemacht/ ob er nicht gar zu excludiren sey? Erfolget die Exclusion, erhält er aus der Casse/ was er hinein gezahlt hat/ aufer dem/ so er vor das Articuls-Büchlein/ zum Kästlein und pro inscriptione gegeben/ als welches wenige der sel.

selben zugeeignet verbleibet. Doch müssen diejenige/ so Wäscherey beweisen können/ davon bald oder am nächsten Convent Anzeige thun/ oder 12. Gr. Straffe erlegen.

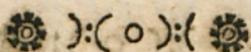
## XV.

Wer sich zu dieser Junggesellen-Gesellschaft begeben will/ hat solches mit festen Entschluß zuthun / daß er aus Liebe zur Zucht / Erbarkeit und guter Ordnung darbey so lange halte/ bis er Articulmäßig abtreten könne/ denn wo einer eher- und also außerordentlich abtritt/ der bekömmt aus der Casse weder Einlage/ noch Beytrag/ noch viel weniger etwas mehrers.

## XVI.

Will ein ehelich verlobter Junggeselle sein Hochzeitl. Ehren-Fest begehen/ giebt er sich vier Wochen zuvor bey dem Herrn Inspectore an und zeigt ihm/ wo es an einen entlegenen Ort geschehen soll/ ein schriftlich Zeugniß von dem Herrn Pfarrer selbigen Orts vor/ zur Versicherung/ daß er sein Ehe Verbündniß ehrlich und ordentlich angefangen und eben also vollziehen zu lassen gemeynet sey/ zugleich

gleich den gewissen Tag seines öffentl. Kirchanges meldende/ damit entweder an selbigen oder einen derer folgenden seiner Hochzeit-Tage der Beyfizer / oder wen sonst der Herr Inspector darzu geschickt zu seyn erachten möchte / dem Bräutigam die gehörige Quotam gegen Quittung präsentire und zwar allezeit vom Herrn Inspectore versiegelt. Wor- gegen der Bräutigam Überbringern zum wenigsten eine Mahlzeit mit seinen Hochzeit-Gästen aus Bescheidenheit genießen läffet. Eines aus der Societät Christl. und ehrlich verstorbenen Jung- gefellens Erben geben sich so gleich nach erfolgten Tode ihres Freundes bey dem Herrn Inspectore an/ produciren auf des- sen Erfordern ein Attestat von dem Prie- ster ihres Orts/ welche hierauf/ wo mög- lich/ noch vor der Beerdigung gegen Quittung das dem Verstorbenen aus der Casse zustehende Quantum zu emp- fangen haben. Solte ein Membrum auf die Universität ziehen/ oder Hand- wercks wegen reisen wollen/ wird solches dem Hrn. Inspector i zum wenigsten vier Wochen vorher notificiret/ damit auch zu dessen billiger Abfindung Anstalt ge-  
 machet



machtet werden könne. Die in Krieg gegangen oder darzu gezogen worden/ it. die sich zur Land-Militz gelooset/ melden solches/ so bald es geschehen kan und sind des Jhri gen gewärtig. Jedoch lassen allerseits Percipienten sich gefallen/ was Art. VII. XVII. XVIII. XIX. XX. XXII. XXIII. erfordern.

## XVII.

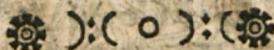
Von einem verlobten Membro, das sich erst nach den künfftigen Convent will copuliren lassen/ wird an solchen Convent keine Einlage angenommen/ sondern sein ihm aus der Cassé zustehendes Quantum bis auf seinen Hochzeit-Tag aufgehoben/ hingegen an seine statt ein Expectant zu einem Membro gemacht; Woferne aber kein Expectant vorhanden wäre/ ist ein solches Membrum schuldig/ am gedachten Convent auch auf künfftiges Jahr præstanda zu præstiren nach Art. XXII.

## XVIII.

Sienge einer aus der Societät entweder freywillig oder Zwangs-weise in Kriegs-Dienste/ so träte er zwar eben damit aus unserer Gesellschaft auferordentlich: Doch wird ihm selbst oder seinem Mandatario aus der Cassé gegen gültige

B 61.

tige



tige Dvittung so viel Geld gereicht / als er hinein gewendet hat. Falls aber nach dessen erfolgtem Tode in oder auffer dem Kriege seine Eltern oder die im XXIII. Art. gemeldeten Freunde vor ihm ein ciuiles Leich-Begängniß / nehmlich mit der Predigt und Abdanckung verlangten / giebt die Cassé noch über obiges hier zu fünf Thaler und bezahlt davon die Geistlichkeit seines Orts / nach deren erhaltenen Attestat, und so weit sie sonst zu reichen möchten. Und eben so wird es mit denen gehalten / so zu Recrouten ausgelesen oder ausgeloset werden.

## XIX.

Würde sich aber gleich ein Membrum unter die Land Miliz loosen / ist und bleibt es doch noch so lange an die Articul gebunden / bis es an entfernte Orte marchiren muß; In welchen Fall aber seine Eltern oder die im XXIII. Art. gedachten Freunde statt seiner die jährl. Einlage und den erfordernten Beitrag verrichten / wosferne sie mit der Zeit erben wollen / denn wo sie sich der Zahlung weigern solten / verlegt zwar die Cassé nichts desto weniger des Abwesenden Ratam auf vier Jahr lang / damit er / da er binnen

nen solcher Zeit seine Schuld abführete/  
auch seine vertagte Portion einstens em-  
pfangen könne: Stürbe er aber unter  
dessen/ oder bezahlte in ietztgenannter  
Zeit seine Schuld nicht völlig/ erhalten  
Eltern und Freunde seinerwegen gar  
nichts aus der Casse/ es wäre denn/ daß  
man nach seinen Tode mit gewöhnl. Ce-  
remonien eine Leich Predigt und Ab-  
dankung wolte halten lassen/ massen  
hierzu fünf Thl. gewidmet werden auf  
die Art/ wie es nach vorstehenden Artic-  
cul mit denen verstorbenen Soldaten  
gehalten wird. Und solche Weise beob-  
achtet man auch mit denen Junggesel-  
len/ so Studirens oder Handwercks we-  
gen auf frembde Schulen oder an entle-  
gene Dertter sich begeben.

## XX.

Ein Membrum, so sich Articul mäsig  
verhalten/ bekömmet aus der Casse denen  
Jahren nach/ wie folgende Eintheilung  
weist: Nehmlich:

In 1. Jahr 5. Thl.		In 6. Jahr 35. Thl.	
2.	12.	7.	40.
3.	20.	8.	45.
4.	25.	9.	50.
5.	30.		

B 2

Wor

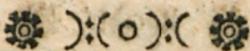
Worbey dieses zu mercken / daß die Freunde eines / so im ersten Jahre bald nach den Convent stürbe / dennoch dessen Quantum eben so empfangen / als wenn der Tod nahe am folgenden Convent erfolgt wäre. Und so ist auch von folgenden Jahren zu urtheilen.

## XXI.

In folgenden 10ten 11. 12. etc. Jahren wird ein Membrum nach der Cassen Zustand und Gutachten der Societät abgefunden; damit man sich aber unterdessen auf etwas gewisses verlassen könne / ist einmüthiglich beschloffen worden / zu Vergnügung eines Membri, so 10. Jahre lang treulich bey der Societät gehalten / 7. Gr. und so fort auf jedes derer folgenden Jahre 1. Gr. mehr / als auf 12. Jahr 9. Gr. beyzutragen an statt derer sonst gewöhnl. 6. Gr. wovon der Cassen 6. Gr. zufallen / das übrige aber dem alten Membro gereicht wird.

## XXII.

Die abgefundene Membra und Freunde eines Verstorbenen / müssen alle ordnen- und außerordentliche Zahlung zur Cassen liefern bis zum nächstfolgenden Convent; Zu dem Ende der Hr. Inspector



tor von dem ihnen zustehenden Quanto allezeit 2. auch nach Beschaffenheit der Zeit wohl 3. oder mehr Thal. inne behält/ und davon ihrentwegen allen nöthigen Beytrag abführet/ ihnen aber am nechstfolgenden Convent darvon Rechnung thut/ und was überblieben/ ihnen gegen gebührende Dvittung hinaus zahlet.

XXIII.

Eines Verstorbenen Quantum, so ihm aus der Casse zustehet/ erben nur allein leibl. Eltern/ oder Groß. Eltern/ oder leibl. Geschwister/ iedoch daß sie sich als lenthalben denen Articulu der Societät gemäß bezeigen und dem Verstorbenen ein ehrlich Begräbnis mit Predigt und Abdankung halten lassen/ worzu die Casse 5. Thl. innen behält und damit die Geislichkeit seines Orts auf vorgezeigte dero Toden. Schein/ wo sie entfernet ist/ oder so weit es zureichen will/ gegen Dvittung bezahlt. Andere Freunde haben nichts zu pretendiren/ ohne/ daß die Casse/ wenn sie dem Verstorbenen zu Ehren ein Begräbnis iezterwehnter massen wolten begehen lassen/ mit 5. Thl. auf nur beschriebene Weise die Geislichkeit bezahlet/ das übrige fällt ihr/ der

B 3

Cas



Cassen anheim. Solten zur Zeit ansteckender Seuchen keine öffentl. oder gewöhnl. Leich-Ceremonië verstattet seyn/ bleiben mehrgemeldtes 5. Thal. zu gehöriger Anwendung so lange der Cassen/ bis dergleichen wieder vergönnet werden.

## XXIV.

Sonun der Societät ein Membrum abgegangen/ wird desselben Stelle am folgenden ersten Convent wieder ersetzt mit einen Expectanten/ welcher alsbald bey seinen Antritt sich nach denen VI. und VII. Art. verhält/ auch 2. Gr. zum Kästlein nebst 1. Gr. vor das Articul. Büchlein erleget.

## XXV.

Würde ein Membrum, welches man doch von feinen vermuthet/ durch Rechtliche Erkänntniß seiner bösen Thaten wegen entweder am Pranger gestellet/ ausgestäupet/ des Landes verwiesen/ oder sonst pro infami erkläret/ oder auch sich selbst durch Unzucht Ehrlos machen/ ist es so gleich aus dieser ehrlichen Gesellschaft ausgeschlossen und erhält aus der Casse nichts/ es geschähe denn/ daß Stuprator personam stupratam heyrathete/ in welchen Fall man ihm die Helffte seines sonst zuzufordern habenden Quanti bezahlet.

## XXVI.

## XXVI.

Mann hoffet zwar/ daß ein ieder Inter-  
 essent gegen die Societät sich aller  
 Treue beflüssigen werde/ da aber ie-  
 mand/ wer er auch wäre/ der Casse et-  
 was mit Unrecht oder Vervorthellung  
 entwenden würde/ der wird nach ge-  
 schehener Überführung dessen/ als Ehr-  
 loß aus der Societät gestossen/ welche  
 auch weder ihm/ noch denen Seinigen  
 das geringste aus der Casse zahlen läßet.

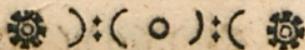
## XXVII.

An einen ieden ordentl. Termino der  
 Zusammenkunfft hat der Hr. Inspector  
 die Rechnung gefertigt/ liesset sie denen  
 anwesenden Membris vor/ oder legt sie  
 nebst nöthigen Belegen zum Durchse-  
 hen ihnen vor Augen/ damit sie darbey  
 das nöthige erinnern können/ denn nach  
 dem Termino halten sie solche Rechnung  
 vor richtig/ und haben selbiger wegen  
 weiter nichts vom Hrn. Inspectore zu  
 fordern.

## XXVIII.

Gleichwie auch keinem frey stehet/ sei-  
 ne Stelle bey der Societät einem andern  
 zu verkauffen oder sonst auf andere Wei-  
 se zu cediren: Also wird kein Arrest auf  
 eines Membri Quantum, so es bey der  
 Casse zu fordern hat/ angenommen.

## XXIX.



## XXIX.

Solte Gott entweder Pestilenzialische und ansteckende Kranckheiten oder Kriegs- Unruhe erfolgen lassen, wodurch die Ordnung der Societät könnte zerrüttet werden, welches er doch in Gnaden verhüten wolle! wird man nach eingezogenen Gutachten der Societät und nach den Zustand der Cassen sich richten, und in Zeiten mögliche Anstalt machen, damit niemand lädiret werde.

## XXX.

Daferne der Herr Inspector in Feuers- Nothgerathen solte, welche der barmherzige Gott gnädiglich abwende, sind zuförderst Adjunctus und Beysezer, denn auch alle Membra schuldig, die Casse und deren zugehörige Sachen, aufs eheste es seyn kan, zu sal- viren.

Vorstehenden Articulu nach zuleben be- kräftiget ein jedes Membrum bey seiner Re- ception mit Mund und Hand, begibt sich auch aller Ausfluchte und Rechts- Wohlthaten, so ihm darwieder zu statten kommen könnten, wohlbedächtig, und unterzeichnet seinen Nahmen, wo möglich, eigenhändig. So ge- schehen in der Pfarr- Wohnung zu Zahns- dorff, am Ersten Convent, den 26. April 1715.



